



Benützungsreglement Turnhalle Räbli

Grundsatz

Die Gebäulichkeiten und Anlagen dienen in erster Linie der Schule. Soweit der Schulbetrieb nicht beeinträchtigt wird, können die Räume und Anlagen gegen angemessene Entschädigung an Dritte zur Benützung überlassen werden. Die Bewilligung wird nur an Wochenenden erteilt. Ausnahme Fasnacht

Bedienung / Benützung der Einrichtungen

Die Anlagen und Einrichtungen dürfen nur im Beisein oder mit ausdrücklicher Erlaubnis der Schulkommission oder des Hauswartes benützt bzw. bedient werden. Es ist nicht gestattet, irgendwelche Einrichtungsgegenstände außerhalb des dafür bestimmten Standortes zu benützen.

Es dürfen keine zusätzlichen Geräte installiert werden, wenn dies in der Bewilligung nicht speziell erwähnt ist oder der Hauswart es nicht ausdrücklich erlaubt hat.

Die Turnhalle und Geräteraum können frühestens am Freitagabend 22.00 Uhr benützt werden. Die Abgabe am Sonntag erfolgt nach Rücksprache mit dem Hauswart.

Finden vorgängig Proben in der Turnhalle statt, muß diese nachher von sämtlichen Kulissen und Materialien wieder aufgeräumt werden.

Dekorationen

Dekorationen dürfen die Gebäulichkeiten nicht beschädigen. Sie sind in jedem Fall mit dem Hauswart abzusprechen. Veränderungen an Gebäude und Anlagen kann nur die Schulbehörde bewilligen.

Allfällige Dekorationen müssen aus nicht brennbarem oder schwer brennbarem Material aus der Brandverhaltensgruppe RF1 (geringer Brandbeitrag) eingeteilt sein.

Die Materialien dürfen im Brandfall weder brennend abtropfen noch giftige Gase entwickeln.

Papier für Dekorationen ist so zu behandeln, dass es der Brandverhaltensgruppe RF3 entspricht (z.B. Brandschutzimprägnierung).

Heu, Stroh, Schilf, Tannenreisig, Sagex und dergleichen sind als Dekorationen nicht zulässig.

Betreffend Bodenabdeckung und allfälligen Bauten in der Halle muss vorgängig mit dem Hauswart Rücksprache genommen werden. Befestigungen sind ebenfalls mit dem Hauswart abzusprechen.

Die Notausgänge (gekennzeichnet) müssen freigehalten werden.

Reinigung

Diese hat nach den Anweisungen des Hauswartes zu erfolgen. Andernfalls werden die entstehenden Kosten vollumfänglich in Rechnung gestellt. Die Räumung und Reinigung der Halle, WC-Anlagen und der Umgebung haben jeweils unmittelbar im Anschluss an den durchgeführten Anlass zu erfolgen. Die Reinigungsarbeiten dürfen den Schulbetrieb tagsüber nicht tangieren. Für die Reinigung stehen Handgeräte und Reinigungsmaterial zur Verfügung.

- Turnhalle, Korridor

Der Veranstalter reinigt diese Räume besenrein.

- Toiletten

Der Veranstalter nimmt diese Räume nass auf. Die Toiletten sind während den Veranstaltungen bezüglich Ordnung und Sauberkeit laufend zu überwachen.

- Umgebung, Parkplatz, gesamtes Rasenareal, Kinderspielplatz

Papier, Plastik und anderer Unrat wird vom Veranstalter auf eigene Kosten gesammelt und entsorgt.

Parkplätze

Es dürfen nur die markierten Parkplätze benutzt werden. Auf dem Pausenplatz ist parkieren verboten. Die Rasenfläche darf nicht befahren und als Parkplatz benutzt werden. Die Zufahrt für die Feuerwehr muss jederzeit gewährleistet sein.

Übernahme und Rückgabe

Der Veranstalter hat vor der Durchführung des Anlasses mit dem Hauswart Renato Bieri (079 554 65 97) Kontakt aufzunehmen. Mit dem Empfang des Schlüssels übernimmt der Veranstalter auch die Verantwortung über die gesamte Turnhalle Rübli. Er ist damit auch für das Abschließen aller Aussentüren verantwortlich. Bei der Übernahme der Halle und Abgabe des Schlüssels ist ein Depot von Fr. 100.00 zu hinterlegen. Die mit dem Abwart vereinbarten Termine sind unbedingt einzuhalten.

Polizeistunde

Bei Festbetrieben ist ab Mitternacht, an Samstagen und Sonntagen ab 01.00 Uhr, beim Gemeinderat Benken eine Bewilligung einzuholen. Die Polizeistunde richtet sich nach der Bewilligung des Gemeinderates. Diese Zeiten sind einzuhalten.

Immissionen

Jede lärmende Unterhaltung, durch welche die Sonntags- oder Nachtruhe der Nachbarschaft gestört wird, ist zu unterlassen. Bei Aussenhütten oder -zelten ist die Musik bei Beendigung des Festwirtschaftsbetriebes in der Halle ebenfalls einzustellen.

Sicherheit

Die Anordnungen des Feuerschutzbeamten und der Polizei sind strikte zu befolgen.

Haftung

Der Veranstalter haftet für allfällige Schäden an Einrichtungen und Anlagen die während der Mietdauer entstehen.

Rauchverbot

Ab 1. Oktober 2008 gilt in allen geschlossenen Räumen der Turnhalle Rübli das gesetzlich vorgeschriebene Rauchverbot.

8717 Benken, 1. Juni 2021

Die Schulkommission